

Häuslicher Studientag bei Unterrichtsausfall



Der Unterricht an der Schule kann aus unterschiedlichen Gründen ausfallen:

- Witterungsbedingt
- Schulbedingt und langfristig bekannt
- Schulbedingt und kurzfristig bekannt

1. Witterungsbedingter Unterrichtsausfall

(...)

4. Unterrichtsausfall bei besonderen **Wetterbedingungen** wie Straßenglätte, Schneeverwehungen, Hochwasser, Sturm und hohe Temperaturen (Hitzefrei)

4.1 Bei Witterungsverhältnissen, bei denen Schülerinnen und Schüler die Schule nicht unter zumutbaren Bedingungen erreichen oder verlassen können, kann die Niedersächsische Landesschulbehörde anordnen, dass ganz oder teilweise kein Unterricht stattfindet. Die Niedersächsische Landesschulbehörde kann die Entscheidungsbefugnis auf die Landkreise und kreisfreien Städte ihres Zuständigkeitsbereichs übertragen.

4.2 Die Entscheidung ist unverzüglich in geeigneter Weise über die Medien (z. B. Hörfunk, das Fernsehen und/oder das Internet) bekannt zu geben. Der Bezugserlass zu b) ist anzuwenden.

4.3 Erziehungsberechtigte von Schülerinnen und Schülern des Primarbereichs und des Sekundarbereichs I, die eine unzumutbare Gefährdung auf dem Schulweg durch extreme Witterungsverhältnisse befürchten, können ihre Kinder auch dann für einen Tag zu Hause behalten oder sie vorzeitig vom Unterricht abholen, wenn kein Unterrichtsausfall angeordnet ist.

4.4 Ist zu erwarten, dass während der Unterrichtszeit extreme Witterungsverhältnisse auftreten, die eine schwerwiegende Gefährdung der Schülerinnen und Schüler auf dem Heimweg erwarten lassen, so entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter über eine vorzeitige Beendigung des Unterrichts.

4.5 Für einzelne oder alle Klassen von Schulen des Primarbereichs und des Sekundarbereichs I kann durch die Schulleiterin oder den Schulleiter **Hitzefrei** gegeben werden, wenn der Unterricht durch hohe Temperaturen in den Schulräumen erheblich beeinträchtigt wird und andere Formen der Unterrichtsgestaltung nicht sinnvoll erscheinen.

4.6 Über eine vorzeitige Beendigung des Unterrichts ist der Träger der Schülerbeförderung unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

4.7 Erziehungsberechtigte sowie Schülerinnen und Schüler sind in geeigneter Weise über das Verfahren zu unterrichten.

4.8 Es ist sicherzustellen, dass gegenüber Schülerinnen und Schülern, die trotz des angeordneten Unterrichtsausfalls zur Schule gekommen sind, Aufsichtspflichten erfüllt werden. Auch bei einer vorzeitigen Beendigung des Unterrichts sind Schülerinnen und Schüler bis zum Verlassen der Schule zu

beaufsichtigen. Im Primarbereich dürfen Schülerinnen und Schüler nur nach vorheriger Zustimmung der Erziehungsberechtigten nach Hause entlassen werden.

(RdErl. D. MK v. 20.12.2013-36.3-82 000 – VORIS 22410)

So werden Schüle*innen und Eltern über den witterungsbedingten Ausfall informiert:

- Rundfunksender (NDR, FFN, ...) zusammen mit den Verkehrshinweisen nach den Nachrichten
- Verkehrsmanagementzentrale Niedersachsen → <https://www.v mz-niedersachsen.de/schulausfall/>
- Homepage des Landkreises Cloppenburg
- Iserv und Schulhomepage

Bei witterungsbedingtem Unterrichtsausfall arbeiten die Schüler*innen **eigenständig** zu Hause. Sie sind **verpflichtet**, bis 9:00 Uhr die Lernplattform Iserv einzusehen und die von den Lehrkräften dort eingestellten Aufgaben zu Hause zu bearbeiten. Eine Notbetreuung ist auf Wunsch möglich.

2. Schulbedingter langfristig bekannter Unterrichtsausfall

Bei langfristig bekanntem Unterrichtsausfall bleiben die Schüler*innen zu Hause und sind verpflichtet, bis 9:00 Uhr die Lernplattform Iserv einzusehen und die von den Lehrkräften dort eingestellten Aufgaben zu Hause zu bearbeiten. Eine Notbetreuung ist auf Wunsch möglich.

3. Schulbedingter kurzfristig bekannter Unterrichtsausfall

Bei kurzfristigem, ganztägigem Unterrichtsausfall bleiben die Schüler*innen zu Hause (z.B. durch Einsicht in den Vertretungsplan über das DSB) bzw. gehen wieder nach Hause und arbeiten dort eigenständig (s. 2.) Eine Notbetreuung ist auf Wunsch möglich.